

Einzel- und Systemprüfung von Vertriebsgesellschaften nach § 24 FinVermV

Neue Regularien und aktuelle Herausforderungen für Vertriebsgesellschaften

Durch die novellierte Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) wurden die regulatorischen Vorgaben der EU-Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) umgesetzt und erweiterte Pflichten in die FinVermV aufgenommen. Die neuen Berufspflichten gelten für Vertriebsgesellschaften mit einer Erlaubnis nach § 34f GewO bereits seit dem 1. August 2020.

Zudem wurden durch die Änderung der FinVermV Vertriebsgesellschaften verpflichtet, Nachhaltigkeitspräferenzen von Kunden im Rahmen der Anlageberatung zu erfragen und diese bei der vorzunehmenden Eignungsbeurteilung zu berücksichtigen. Das überarbeitete Regelwerk ist ohne Übergangsfrist in Kraft getreten. Die ESG-Abfragepflicht ist seit dem 20. April 2023 anzuwenden.

Bei Vertriebsgesellschaften als Obervermittler gelten aufgrund der Größe und Komplexität des Geschäftsbetriebs grundsätzlich verschärfte organisatorische Anforderungen.

Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen für eine Systemprüfung

Gegenstand einer Systemprüfung ist die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS) der Vertriebsgesellschaft zur Einhaltung der sich aus den §§ 11a bis 23 FinVermV ergebenden Verpflichtungen durch die angeschlossenen Gewerbetreibenden.

Von einem angemessen und wirksamen IKS kann ausgegangen werden, wenn

- ▶ zentrale Vertriebsvorgaben der Vertriebsgesellschaft als Obervermittler, insbesondere zu Art und Umfang der vertriebenen Produkte bestehen,
- ▶ zwischen der Vertriebsgesellschaft und den angeschlossenen Untervermittlern jeweils eine Ausschließlichkeitsvereinbarung besteht, mit der bestätigt wird, dass der jeweilige Untervermittler ausschließlich für das Unternehmen tätig war, für das er den Prüfungsbericht nach § 24 Absatz 1 Satz 4 FinVermV vorlegt,
- ▶ die angeschlossenen Untervermittler vollständig in das IKS der Dachgesellschaft eingebunden sind, das IKS angemessen und wirksam ist, um die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Regelungen der §§ 11a bis 23 FinVermV sicherzustellen,
- ▶ kein Spielraum des einzelnen Untervermittlers hinsichtlich des Beratungsprozesses besteht (d. h. Vorgabe eines strukturierten Beratungsprozesses durch die Dachgesellschaft, Vorgabe einheitlicher Formulare und Vertragsgestaltungen, einheitliche Dokumentation) und wenn
- ▶ die Dachgesellschaft über eine vollständige Dokumentation der von den Untervermittlern durchgeführten Beratungen und Vermittlungen verfügt.

Über uns

BDO zählt mit über 3.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an 28 Offices zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahe Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory in Deutschland. Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Gründungsmitglied von BDO International (1963), der mit heute knapp 120.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in 166 Ländern einzigen weltweit tätigen Prüfungs- und Beratungsorganisation.

www.bdo.de

Kontaktieren Sie uns!

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Fatih Köylüoğlu

Senior Manager
Financial Services Insurance
Tel.: +49 221 97357-166
fatih.koeylueoglu@bdo.de



Philip Blümel

Prüfungsassistent
Financial Services Insurance
Tel.: +49 221 37993-506
philip.bluemel@bdo.de

34f-Team

Hotline: +49 221 97357-340
info34f@bdo.de

Im Rahmen der Systemprüfung werden die organisatorischen Anforderungen an die Dachgesellschaft geprüft. Die Systemprüfung ist durch Einzelprüfungen bei den angeschlossenen Vermittlern zu ergänzen. Eine Einzelprüfung der angeschlossenen Vermittler ist spätestens nach vier Jahren erforderlich. Hierbei ist zu beachten, dass die Auswahl der angeschlossenen Vermittler für die Einzelprüfung durch ein Rotationsprinzip so zu erfolgen hat, dass es für den einzelnen Vermittler nicht vorhersehbar ist, in welchem Jahr er einer Einzelprüfung unterzogen wird. Dies setzt ein Rotationssystem voraus, das für jedes Kalenderjahr eine Quote von ca. 25 % der angeschlossenen Vermittler erfasst.

Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen für eine Einzelprüfung der Vertriebsgesellschaft

Die Vertriebsgesellschaft ist als Obervermittler verpflichtet, einen Einzelprüfungsbericht nach § 24 Absatz 1 Satz 1 FinVermV über ihre erlaubnispflichtigen Anlageberatungen und -vermittlungen i.S.d. § 34f GewO oder eine Negativverklärung nach § 24 Absatz 1 Satz 5 FinVermV fristgerecht bis zum 31. Dezember des Folgejahres bei der zuständigen Erlaubnisbehörde einzureichen.

Auch die Weiterleitung von Willenserklärungen des Anlegers, die auf die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten gerichtet ist oder die Weiterleitung von unterschriebenen Zeichnungsscheinen an den Produkthanbieter, ist eine erlaubnispflichtige Anlagevermittlung gemäß § 34f GewO. Hierbei hat der Obervermittler keinen persönlichen Kontakt zu potentiellen Anlegern. Gegenstand der Einzelprüfung des Obervermittlers ist die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach §§ 14, 19 bis 23 FinVermV und die Plausibilisierung der vom angeschlossenen Untervermittler eingereichten Aufzeichnungen, ob eine ordnungsgemäße Angemessenheitsprüfung nach § 16 Abs. 2 FinVermV durchgeführt wurde und die Hinweispflichten nach § 16 Abs. 2 Satz 3 und 4 FinVermV beachtet wurden (Abgestufter Vertrieb, siehe FinVermVwV).

Unsere Services

Gerne unterstützen wir Sie bei der

- ▶ Einzelprüfung der Vertriebsgesellschaft nach § 24 Abs. 1 Satz 1 FinVermV
- ▶ Systemprüfung der Vertriebsgesellschaft nach § 24 Abs. 1 Satz 4 FinVermV
- ▶ Prüfung der ganzheitlichen Umsetzung regulatorischer Vorgaben (Interne Revision)
- ▶ Anpassung von Musterformularen (z.B. Beratungsprotokoll/Geeignetheitserklärung)

Die BDO fungiert bei Einzelfall- und Systemprüfungen als geeigneter Prüfer. Unsere Prüfer arbeiten bei der Durchführung von Prüfungen nach § 24 FinVermV mit qualitätsgesicherten Checklisten, modernen IT-gestützten Prüfungstools und Dokumentationsstandards. So garantieren wir Ihnen eine größtmöglich effiziente und kostengünstige Prüfung bei höchster Qualität, damit Sie sich ganz auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren können. Darüber hinaus haben wir die Erfahrung gemacht, dass unsere Prüfungsberichte von allen Erlaubnisbehörden in Deutschland ohne Beanstandungen akzeptiert werden.

Ihr Nutzen

Unser Expertenteam hilft Ihnen gerne die vielseitigen Herausforderungen von heute und morgen gemeinsam zu meistern und komplexe Aufgaben effizient zu lösen. Mit unserem Wissen und unserer langjährigen Erfahrung beraten wir Sie zukunftsicher, prüfen Sie kompetent, betreuen Sie persönlich und begleiten Sie in eine erfolgreiche Zukunft.

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO

